



Bitte beachten Sie:

Das Versorgungsamt führt ab 01.02.1999 die
Bezeichnung Amt für soziale Angelegenheiten

Amt für soziale Angelegenheiten

Reiterstr. 16

Amt für soziale Angelegenheiten,
76825 Landau,

Telefon : 06341/26-1
Durchwahl : 06341/26- 215
Telefax : 06341/26287

Bieser u. Hausmann
Rechtsanwälte
Tattersallstr. 4
68165 Mannheim



Bearb.: Frau Hauke

Az. : 61-95-37 8630/2

Landau, den 08. Juni 2000

als Bevollmächtigte(r) der/des
Andreas Klamm
St. Gallus Str. 19
67063 Ludwigshafen

Sehr geehrter Herr Klamm,

in Ausführung des Anerkennnisses vom 17.04.2000 (Az.: S 5 SB 536/99), welches Sie mit Schreiben vom 17.05.2000 angenommen haben, ergeht folgender

A U S F Ü H R U N G S B E S C H E I D :

Neuer Grad der Behinderung (GdB): 30 (dreissig) ab 1998

Nunmehr gesundheitliches Merkmal "dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit" ab 1998.

Dem GdB liegt nunmehr folgende Funktionsbeeinträchtigung zugrunde:

1. Chronisch persistierende Virushepatitis (Hepatitis C).
2. Gemischtförmiges Asthma bronchiale mit rezidivierenden Atemwegsinfekten.
3. Allergische Diathese.

Nachweise:

Anliegend übersende ich Ihnen eine Bescheinigung zur eventuellen Vorlage beim Finanzamt.

Gleichstellung mit Schwerbehinderten:

Behinderte mit einem Behinderungsgrad von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Und zwar dann, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten können. Im Falle der Gleichstellung besteht aber kein Anspruch auf den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte. Zuständig für die Gleichstellung ist das Arbeitsamt.

☎ (Zentrale) 06341/261; Telefax 06341/26287

Wegen gleitender Arbeitszeit telefonisch zu erreichen: montags-donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
freitags 8.30-12.00 Uhr, Besuchszeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürger-Service-Büro für Schwerbehindertenangelegenheiten ☎ 06341/26207 oder 26208,
zu erreichen montags-donnerstags 8.00-16.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr

**Bitte beachten Sie:**

Das Versorgungsamt führt ab 01.02.1999 die
Bezeichnung Amt für soziale Angelegenheiten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ausführungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe nur noch insoweit Widerspruch erhoben werden, als er sich nicht gegen das richtet, was bereits Gegenstand der Entscheidung im nunmehr abgeschlossenen sozialgerichtlichen Verfahren war. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für soziale Angelegenheiten, Reiterstr. 16, 76829 Landau zu erheben.

Anzeigepflicht:

Nach § 60 des Sozialgesetzbuches I sind Sie verpflichtet, dem Amt für soziale Angelegenheiten unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn in den Verhältnissen, die für die Entscheidung erheblich waren, eine wesentliche Änderung eintritt. Hierzu gehört insbesondere:

- die Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Änderung eines von der Berufsgenossenschaft oder von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn festgestellten Erwerbsminderungsgrades (MdE-Grad).

Anlagen:

Anlage 1 zum Bescheid
Bescheinigung für das Finanzamt

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Rolf Gerdon

☎ (Zentrale) 06341/261; Telefax 06341/26287

gegen gleitender Arbeitszeit telefonisch zu erreichen: montags-donnerstags 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr,
freitags 8.30-12.00 Uhr, Besuchszeiten: montags-freitags 8.30-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Bürger-Service-Büro für Schwerbehindertenangelegenheiten ☎ 06341/26207 oder 26208,
zu erreichen montags-donnerstags 8.00-16.00 Uhr, freitags 8.00-13.00 Uhr